



---

## **Aktuelles zur Umsatzsteuer: Änderung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Preisnachlässen durch Vermittler/Agenten**

---

Vermittler (z. B. Autohändler, Zentralregulierer, Reisebüros), die in fremdem Namen und für fremde Rechnung tätig werden, gewähren Kunden häufig Preisnachlässe auf die vermittelten Verträge zulasten ihrer Vermittlungsprovision (z. B. durch kostenlose Zubehörlieferungen, Gutschriften).

Die Finanzverwaltung war bislang der Auffassung, dass die Vermittler ihre Vermittlungsprovision um den Wert des Preisnachlasses mindern können. Diese Auffassung stand jedoch im Widerspruch zur jüngsten Rechtsprechung des EuGH (Rs. Ibero Tours) sowie des Bundesfinanzhofs (Entscheidungen vom 27.02.2014 und 03.07.2014), der sich unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung der Meinung des EuGH angeschlossen hat.

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 27.02.2015 nun ebenfalls dieser Auffassung angeschlossen und den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend geändert. Eine Minderung der Provision kommt demnach nicht mehr in Betracht, wenn der Preisnachlass durch einen Unternehmer gewährt wird, der selbst nicht an der Leistungskette beteiligt ist, sondern lediglich als Vermittler auftritt. Zwar weist die Finanzverwaltung selbst explizit auf die Möglichkeit von Ausnahmefällen hin. Unter welchen Voraussetzungen diese vorliegen können, bleibt jedoch fraglich. Ausdrücklich soll der Preisnachlass nicht zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs des Kunden aus der von ihm empfangenen Leistung führen.

Die neue Sichtweise findet grundsätzlich in allen noch offenen Fällen Anwendung. Die Finanzverwaltung sieht jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung vor, wonach es nicht beanstandet wird, wenn für Preisnachlässe, die bis zur Veröffentlichung der beiden genannten BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt gewährt werden, noch von einer Entgeltminderung ausgegangen wurde.

Vermittler und Zentralregulierer sollten ihre Vereinbarungen schnellstmöglich überprüfen und zeitnah ggf. erforderliche Anpassungen an ihren Vergütungsmodellen vornehmen. Entgeltminderungen sollten bei Gewährung von Preisnachlässen bzw. Weiterleitung von Provisionen nicht mehr geltend gemacht werden.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne zur Verfügung.



## Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[stefanie.becker@sonntag-partner.de](mailto:stefanie.becker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

## Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)